Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/12 9ObA206/88, 8ObA53/04h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1988

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

Rechtssatz

Über die im Prinzip durch jede Kündigung nach einer gewissen Dauer der Betriebszugehörigkeit bewirkte erhebliche Beeinträchtigung der sozialen Situation in ihren ökonomischen, sozialen und psychischen Aspekten hinaus ist eine Berücksichtigung des gesamten Lebensverhältnisses des gekündigten Arbeitnehmer geboten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 206/88
  Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 206/88
  Veröff: SZ 61/213 = RdW 1989,200 = WBl 1989,124 = Arb 10755
- 8 ObA 53/04h
  Entscheidungstext OGH 20.10.2004 8 ObA 53/04h
  Vgl auch; Beisatz: Die Prüfung des Tatbestandsmerkmales der wesentlichen Interessenbeeinträchtigung erfolgt ausschließlich unter Beurteilung der konkreten (Gesamt)Situation des betroffenen Arbeitnehmers. (T1); Veröff: SZ 2004/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051918

Dokumentnummer

JJR_19881012_OGH0002_009OBA00206_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at